



# Antrag auf Umwandlung von Pflanzrechten in eine Genehmigung für Rebplantzungen

Bitte senden Sie den Antrag

an die

Bayerische Landesanstalt  
für Weinbau und Gartenbau  
An der Steige 15  
97209 Veitshöchheim

## Erläuterungen

Rechtsgrundlage für das Antragerfordernis der Umwandlung von Pflanzrechten in eine Genehmigung für Rebplantzungen ist Art. 68 Verordnung (EU) 1308/2013 und § 6a Abs. 1 Weingesetz.

Auf Grund EU-rechtlicher Vorgaben findet zum **01.01.2016** ein **Wechsel vom bisherigen System der Pflanzrechte in ein neues Genehmigungssystem für Rebplantzungen** statt.

Nach Art. 68 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 können Pflanzrechte, die Erzeugern **vor dem 31.12.2015** **gewährt** wurden (somit „alte“ Pflanzrechte), von ihnen jedoch noch **nicht in Anspruch genommen wurden** und **zu diesem Zeitpunkt noch gültig** sind, ab dem 01.01.2016 in Genehmigungen für Rebplantzungen umgewandelt werden.

Diese **Umwandlung** der „alten“ Pflanzrechte in Genehmigungen des neuen Systems erfolgt im Rahmen eines **Antrags- und Genehmigungsverfahrens**. Die Anträge können gemäß § 6a Abs. 1 des Weingesetzes ab dem **15.09.2015** bis zum **31.12.2022** gestellt werden (sofern das Pflanzrecht noch Gültigkeit besitzt).

Sind die beantragten Pflanzrechte noch gültig, werden die Genehmigungen innerhalb von drei Monaten von der zuständigen Behörde (der LWG) erteilt. Bei einer Beantragung **vor dem 31.12.2015** beginnt die Drei-Monats-Frist der Genehmigung am **01.01.2016**.

Eine Genehmigung gilt für den Zeitraum von maximal **3 Jahren** (ab dem Zeitpunkt, zu dem sie erteilt wurde bzw. maximal bis zu dem Zeitpunkt der bestehenden Geltungsdauer des alten Pflanzrechts – sofern dieser vor Ablauf der Genehmigung eintritt).

Die Gültigkeit des jeweiligen Pflanzrechts, für das eine Umwandlung beantragt wird, ergibt sich für Wiederbepflanzungsrechte aus dem Rodungszeitpunkt bzw. bei Pflanzrechten aus der Regionalen Reserve aus dem Genehmigungsbescheid.

Wird eine erteilte Genehmigung innerhalb der vorgesehenen Gültigkeitsdauer von maximal drei Jahren **nicht oder nicht richtig in Anspruch** genommen, d.h. erfolgt **keine** oder eine **unvollständige Pflanzung**, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 50 WeinG dar, die mit einer Geldbuße geahndet wird. **Die Pflanzung ist erst nach schriftlicher Genehmigung durch die LWG zulässig!**

Die Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen. Diese müssen **gesondert bei den dafür zuständigen Stellen beantragt** werden (Erlaubnisse im Bereich Naturschutz, Wasserrecht, Waldrecht, Flurbereinigungsrecht, Umbruch von Dauergrünland, Baurecht, z.B. Auffüllung oder Abgrabung, Straßen- und Wegerecht, etc.).

Bitte beachten Sie, dass für Rodungen im Jahr 2015 (bis zum 31.12.2015) das Wiederbepflanzungsrecht im **Rahmen der Umwandlung von Pflanzrechten in Genehmigungen zu beantragen ist**. Erfolgt die Rodung ab dem **01.01.2016**, so sind hier die Regelungen und das Verfahren der **Genehmigung der Wiederbepflanzungen** anzuwenden.

**Die Anträge auf Umwandlung von Pflanzrechten in eine Genehmigung für Rebplantzungen können ganzjährig ab dem 15.09.2015 bei der LWG eingereicht werden.**

# Ausfüllhinweise

## 1 Anschrift, Betriebsnummer, Betriebsform, Rechtsform:

Vollständiger Name und Anschrift des Antragstellers, Landwirtschaftliche Betriebsnummer.

Betriebsform:                    1 = Winzer, Weingut, Selbstmarkter  
   2 = Mitglied von Erzeugerzusammenschlüssen  
   3 = Winzergenossenschaften, sonstige Zusammenschlüsse  
   4 = Weinhandel, Kellereibetriebe

Rechtsform:                    1 = Natürliche Person (Winzer, Weingut, Selbstmarkter)  
   2 = Juristische Person (GmbH, KG, OHG)  
   3 = Personenvereinigung (GbR, Erzeugergemeinschaft, Genossenschaft)

## 2 In Genehmigung umzuwandelndes Pflanzrecht:

Mit dem Antrag beantragen Sie die Umwandlung eines Pflanzrechtes in eine Genehmigung für Rebpfanzungen.

**Für jedes Pflanzrecht einer Flurstücksnummer ist ein separater Antrag zu stellen!**

Flurstücksnummer/Katasterfläche:

Zur eindeutigen Identifikation geben Sie die Flurstückskennzeichnung an (Gemarkung/Flurstücksnummer/ggfs. Unternummer, z.B. Veitshöchheim Flnr. 9999/2).

Katasterfläche:

Die Katasterfläche ist für jedes Flurstück entsprechend einzutragen.

Größe des zur Umwandlung beantragten Pflanzrechtes:

Tragen Sie hier für die Fläche der Umwandlung die konkrete Flächengröße ein.

Die beantragte Fläche darf nicht größer sein als die genehmigte Fläche laut Weinbaukartei.

Sofern nur ein Teil eines auf einem Flurstück vorhandenen Pflanzrechtes umgewandelt werden soll, ist dem Antrag ein Flurkartenauszug mit den Stichmaßen und der genauen Lage des umzuwandelnden Pflanzrechtes beizufügen.

Rodungszeitpunkt:

Ist nur bei Wiederbepflanzungsrechten mit Monats- und Jahresangabe einzutragen.

**Wenn die Genehmigung auf der exakt gleichen Fläche ausgeübt werden soll, wie der**

**a) im Genehmigungsbescheid angegebenen Fläche (bei Pflanzrechten der Regionalen Reserve)**

**b) gerodeten Fläche (bei Wiederbepflanzungsrechten)**

**bitte ankreuzen und weiter mit Punkt 4.**

## 3 Zur Anpflanzung zu genehmigendes Flurstück (Zielfläche):

**Nur anzugeben, wenn die Genehmigung bei Wiederanpflanzungsrechten nicht auf der exakt gleichen Fläche wie die gerodete Fläche bzw. bei Genehmigungen aus Regionaler Reserve auf einer anderen als der im Genehmigungsbescheid bezeichneten Fläche ausgeübt werden soll.**

Gemarkung/Flurstücksnummer:

Zur eindeutigen Identifikation geben Sie die Flurstücksbezeichnung (Gemarkung/Flurstücks-Nr./Unter-Nr.) des zur Anpflanzung zu genehmigenden Flurstücks an.

Katasterfläche:

Die Katasterfläche ist für jedes Flurstück entsprechend einzutragen.

Fläche der beabsichtigten Anpflanzung:

Tragen Sie hier für die zur Umwandlung des Pflanzrechtes vorgesehene Fläche die konkrete Flächengröße der Anpflanzung ein. Die beantragte Fläche darf nicht größer sein als die genehmigten Flächen laut Weinbaukartei bzw. die Katasterfläche des Flurstücks.

Bei einer Teilfläche des Grundstücks ist ein Flurkartenauszug mit den Stichmaßen und der genauen Lage der geplanten Pflanzung beizufügen.

Voraussichtliches Pflanzjahr:

Tragen Sie hier das vorgesehene Pflanzjahr ein. Bitte beachten Sie, dass eine erteilte Genehmigung maximal drei Jahre gültig ist (in Abhängigkeit von der Gültigkeit des Pflanzrechtes).

## 4/5 Erklärungen / Mir ist bekannt, dass:

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Erklärungen zu 4.

Ferner bestätigen Sie, die Hinweise zu 5 zur Kenntnis genommen zu haben.

## 6 Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers

Unterschreiben Sie bitte den Antrag mit Angabe des Datums an der vorgesehenen Stelle.

Bitte beachten Sie, dass der Antrag nur vom Bewirtschafter selbst oder von einer für die Zeichnung bevollmächtigten Person (Vollmacht ist dem Antrag beizufügen!) unterschrieben werden darf.

Die Erläuterungen sind Bestandteile des Antrags. Diese erkennen Sie mit Ihrer Unterschrift an.